

Entwurf

Satzung der Landjugend Asendorf e.V.

Präambel:

1. Die Landjugendgruppe Asendorf wurde als "Junglandvolk - Bezirk Asendorf" im Mai 1949 gegründet und später in "Landjugend Asendorf" umbenannt. Im Jahre 1999 wurde aus Anlass des 50-jährigen Bestehens der Landjugend Asendorf eine Festschrift heraus gegeben.
siehe auch: http://www.laju-asendorf.de/?page_id=2856
2. Bis zum Jahre 2016 hatte die Landjugend Asendorf den Status eines nicht rechtsfähigen Vereins. Vom Finanzamt Syke wurde der nicht rechtsfähige Verein unter der Steuer - Nr. 46/201/51563 geführt.
3. Diese neue Satzung wird beschlossen, weil die Umwandlung in einen gemeinnützigen, rechtsfähigen Verein erfolgt.
4. Die Landjugendgruppe Asendorf ist Mitglied im Verein Niedersächsische Landjugend e.V. Kreisgemeinschaft Grafschaft Hoya. Diese Mitgliedschaft soll als Landjugend Asendorf e.V. fortgesetzt werden.
5. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode soll -nach den entsprechenden Beschlüssen in der Mitgliederversammlung am 3.3. 2017- umgehend erfolgen.
6. Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche und die männliche Form. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Landjugend Asendorf e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in 27330 Asendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsatz

Die Landjugend Asendorf e.V. ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung von Menschen des ländlichen Raumes.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Die Landjugend Asendorf e.V. versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und Erwachsenenbildung.
2. Der Zweck des Vereins ist die politische, berufliche und kulturelle Förderung und Weiterbildung der Menschen im ländlichen Raum.
3. Die Landjugend Asendorf e.V. fördert jegliche Sportformen. Hierzu gehören neben den bekannten Sportarten auch vielfältige Spiel- und Bewegungsformen, die ohne feste Regeln durchgeführt werden können. Traditionell fördert die Landjugend Asendorf besonders den Tanzsport.
4. Darüber hinaus werden gemeinsame Freizeitaktivitäten angeboten, die auch in der Begegnung mit anderen Landjugendgruppen, Vereinen oder Institutionen bestehen können.
5. Weiterhin sind die Pflege und Erhaltung von dörflichem Brauchtum sowie dörflichen Traditionen einschließlich des Heimatgedankens Ziele der Landjugend Asendorf e.V.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Landjugend Asendorf e.V. erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Geschäftsmäßige Zweckbetriebe sollen stets mit Partnern aus der freien Wirtschaft abgewickelt werden.
3. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Landjugend erhalten. Die Landjugend Asendorf e.V. darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen. Die Landjugend Asendorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a des ESTG kann für ehrenamtliche Arbeit, die für die Landjugend Asendorf e.V. erledigt wird, durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden, soweit sie angemessen ist.
5. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll beim Finanzamt in Syke unverzüglich beantragt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Landjugend Asendorf e.V. kann jede natürliche Person werden, die die Landjugend bei der Erreichung ihrer satzungsgemäßen Zwecke unterstützen möchte oder sich mit den Zielen der Landjugend identifiziert.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Arbeit der Landjugend Asendorf e.V. unterstützen möchte.
3. Zum Ehrenmitglied der Landjugend Asendorf e.V. kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Arbeit der Landjugend Asendorf e.V. verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Beitritt zur Landjugend Asendorf e.V. erfolgt - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand - durch eine unterschriebene Beitrittserklärung einschließlich SEPA - Lastschriftmandat, die beim Vorstand eingereicht werden muss. Die nachträgliche Zustimmung durch den Vorstand wirkt gemäß §184 BGB auf das Datum der Beitrittserklärung zurück.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter auf der Beitrittserklärung erforderlich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Landjugend Asendorf e.V. teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Landjugend Asendorf e.V. bei der Erfüllung der Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, die Vorschriften der Satzung zu beachten und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

2. Die Fördermitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Pflicht, mindestens den festgesetzten Förderbeitrag zu zahlen. Fördermitglieder können kein Vorstandsamt übernehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Kündigung der Mitgliedschaft mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
 - b. durch Tod des Mitglieds.
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds (siehe § 8 Abs. 2).
 - d. bei juristischen Personen als Fördermitglieder: durch Auflösung der juristischen Person (siehe § 8 Abs. 3).
2. Ein Mitglied kann bei satzungswidrigem bzw. verbandsschädigendem Verhalten (z.B. Verstoß gegen die Beschlüsse der Organe der Landjugend oder gegen die Satzung sowie bei Nichterfüllung der Beitragspflicht über ein Jahr lang) ausgeschlossen werden.
 - a. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - b. Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung zu geben.
 - c. Der Ausschluss ist sofort wirksam und ist dem auszuschließenden Mitglied zusätzlich schriftlich mitzuteilen.
 - d. Im Ausschlussverfahren gilt jeglicher Schriftverkehr den Mitgliedern drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen (Bezug § 1028 Abs. 1 ZPO).
3. Die fördernde Mitgliedschaft einer juristischen Person endet auch, wenn die juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst wird oder erlischt. Die Mitgliedschaft endet dann mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
 - a. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fort gesetzt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt ist.
2. Fördermitglieder zahlen mindestens den festgelegten Förderbeitrag.
3. Zum Zweck der rationellen Abwicklung ist die Landjugend Asendorf e.V. berechtigt, Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle finanzielle Vorleistungen per SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen. Das Mitglied hat hierzu bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Landjugend Asendorf e.V. zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (das ist die Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe

1. Die Organe der Landjugend Asendorf e.V. sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Die Tätigkeit in einem Organ der Landjugend Asendorf e.V. ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a des ESTG kann jedoch für ehrenamtliche Arbeit, die für die Landjugend Asendorf e.V. erledigt wird, durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden, soweit sie angemessen ist.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ der Landjugend Asendorf e.V.

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal zusammentreten. Damit die im § 12 Abs. 1 genannten Aufgaben erledigt werden können, ist der Termin frühestens 14 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres festzulegen.
Nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 können zusätzlich jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, insbesondere dann, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder oder von der Mehrheit des Vorstandes schriftlich mit Begründung beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall kann die Einberufung und/oder Leitung der Mitgliederversammlung auch durch ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Landjugend Asendorf e.V. unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind wie der Vorstand Mitglieder hat.
3. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen bei verkürzter Ladungsfrist von 8 Tagen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Landjugend Asendorf e.V.
Nicht Stimmberechtigt sind Gäste der Landjugend Asendorf e.V.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens einer der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beantragt. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b. Bestimmung eines Protokollführers;
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das vergangene Geschäftsjahr;

- d. Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung;
 - e. Wahl des Vorstandes;
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - i. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Landjugendgruppe;
 - j. Erlass, Änderung sowie Erweiterung einer Geschäftsordnung;
 - k. Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern (siehe § 5 Abs. 3);
 - l. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 8 Abs. 2);
2. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied der Landjugendgruppe stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesordnung der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1+2 gesetzt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 3. Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
 4. Satzungsänderungen können vom Vorstand und von den Mitgliedern beantragt werden. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 14 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (siehe § 11 Abs. 2) ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind wie der Vorstand Mitglieder hat.
2. Wird diese Mindestanzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen bei verkürzter Ladungsfrist von 8 Tagen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Die Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.
5. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin eingeladen werden. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend Asendorf e.V. gefährden, kann der Vorstand die Einladungsfrist auf 10 Tage verkürzen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 14 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. einem Stellvertreter
 - c. einem Kassenwart
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Rechtsverbindliche Erklärungen der Landjugend Asendorf e.V. werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes gemeinsam abgegeben.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Damit in keinem Jahr der gesamte Vorstand neu gewählt werden muss, werden in ungeraden Jahren -erstmalig 2017- der Vorsitzende und der Kassenwart für 2 Jahre gewählt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird 2017 einmalig für nur 1 Jahr gewählt.
5. Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes besteht darin, die Landjugend Asendorf e.V. nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen erweiterten Vorstand mit zusätzlich bis zu vier Mitgliedern einzusetzen.
 - a. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - b. Dieser erweiterte Vorstand soll bei Einsetzung insbesondere den geschäftsführenden Vorstand unterstützen.
 - c. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 15 Durchführung von Vorstandssitzungen

1. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes soll den Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen; er leitet die Vorstandssitzung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
4. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten ist.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren (z.B. WhatsApp, Mail) herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Hierbei gelten ebenfalls §15 Abs. 3 + 4.

§ 16 Gemeinnützigkeit

1. Die Landjugend Asendorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Landjugend Asendorf e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Landjugend Asendorf e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
5. Die Mitglieder der Landjugend Asendorf e.V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahmen von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Vorschriften des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung steuerunschädlich sind.
6. Die Landjugend Asendorf e.V. darf weder Mitglieder noch Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
3. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn dies
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
5. Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen, kann die Abstimmung frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Gemeinde Asendorf zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielsetzung der Landjugend Asendorf e.V. zu verwenden hat.
8. Falls anstelle des bisherigen Vereins eine neue als gemeinnützig anerkannte Landjugendgruppe im Kirchspiel Asendorf gegründet wird oder die Auflösung im Wege der Fusion mit einer anderen als gemeinnützig anerkannten Landjugendgruppe erfolgt, soll die Gemeinde Asendorf das ihr von der aufgelösten Landjugend Asendorf

e.V. übertragene Vermögen der neuen Landjugendgruppe zuwenden, die es dann ebenfalls für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

1. Alle Organe und Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen, Funktionsträgern und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 3. März 2017 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Asendorf, den 3.3. 2017

-----	-----	-----	-----
1. Vorsitzender	Stellvertreter	Kassenwart	Protokollführer
-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----